



Amtsblatt

für das Amt Barnim-Oderbruch

Nummer 3

Wriezen, den 02. 03. 2015

15. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

- Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 27.01.2015 S. 1
- Bekanntmachungsanordnung Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Barnim-Oderbruch vom 18.11.2014 (Aufwandsentschädigungssatzung FF) S. 1
- Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Barnim-Oderbruch vom 18.11.2014 (Aufwandsentschädigungssatzung FF) S. 1/2
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf vom 26.01.2015 S. 2/3
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin vom 28.01.2015 S. 3/4
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin vom 03.02.2015 S. 4
- Berichtigung der Bekanntmachung eines Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin vom 18.12.2014 S. 4
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin vom 29.01.2015 S. 4/5
- Bekanntmachungsanordnung 2. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Neutrebbin vom 04.11.2014 S. 5
- 2. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Neutrebbin S. 5
- Bekanntmachungsanordnung 2. Änderung zur Geschäftsordnung der Gemeinde Neutrebbin vom 04.02.2015 S. 5
- 2. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Neutrebbin S. 5
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue vom 26.01.2015 S. 5/6
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel vom 28.01.2015 S. 6/7
- Bekanntmachungsanordnung Satzung der Gemeinde Prötzel zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 28.01.2015 S. 7
- Satzung der Gemeinde Prötzel zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 28.01.2015 S. 7/8
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin vom 29.01.2015 S. 8/9

INFORMATIONEN

- Information Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor S. 9
- Sonstige Informationen und Werbung S. 9-12



Amt Barnim-Oderbruch

BEKANNTMACHUNG

Die Amtsausschuss hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 27.01.2015:

Beschluss Nr: AA/20150127/Ö12

Beschluss:

Der Amtsausschuss Barnim-Oderbruch billigt die Überschreitung des Planansatzes von 25.000,00 € für die Investition 01/28/14 (Bau von Löschwasserbrunnen) im Produkt Brandschutz im Haushaltsjahr 2014 um 18.526,50 € und stimmt damit den Gesamtkosten in dieser Investition in Höhe von 43.526,50 € zu. Die Mehrkosten mussten zur Aufrechterhaltung der Löschwasserversorgung in den Gemeinden aufgebracht werden.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Eilentscheidung

Der Vorsitzende des Amtsausschusses und der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch haben am 13.11.2014 folgende Eilentscheidung gemäß § 58 Satz 1 i.V.m. § 140 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) getroffen:

Herstellung einer Löschwasserentnahmestelle.

Die Eilentscheidung wurde vom Amtsaus-

schuss in seiner Sitzung am 27.01.2015 bestätigt.

Beschluss Nr: AA/20150127/N19

Beschluss:

Der Amtsausschuss Barnim-Oderbruch beschließt eine Vergabe.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch

- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Barnim-Oderbruch vom 18.11.2014 (Aufwandsentschädigungssatzung FF)

im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch wird hiermit angeordnet.

Wriezen, 14.01.2015

Karsten Birkholz

Amtsdirektor

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Barnim-Oderbruch (Aufwandsentschädigungssatzung FF)

Auf der Grundlage des § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz –BbgBKG-) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197), geän- ➔

dert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S.202, 206) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) hat der Ausschuss des Amtes Barnim- Oderbruch in seiner Sitzung am 18.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt nur für die Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Barnim- Oderbruch und deren Mitglieder.

§ 2 Aufwandsentschädigung für Funktionsträger

(1) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt wie folgt:

Funktion	monatliche AWE
Amtsbrandmeister	200,00 €
dessen Stellvertreter	64,00 €
Amtsjugendwart	90,00 €
dessen Stellvertreter	45,00 €
Ortswehrführer-Stützpunkt-	31,00 €
dessen Stellvertreter	15,00 €
Ortswehrführer	26,00 €
dessen Stellvertreter	13,00 €
Jugendwart	15,00 €

(2) Der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung entsteht zum 1. eines Monats, in dem die Funktion wahrgenommen wird.

(3) Der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt mit Ablauf des Monats, in dem die Funktion niedergelegt wird bzw. wenn die Funktion ununterbrochen länger als einen Monat nicht wahrgenommen wird. Erholungsurlaub bleibt hierbei außer Betracht.

(4) Ist die Funktion nicht besetzt und wird daher von einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält dieser nach 2 Monaten für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben (zusätzlich) 50 von Hundert der für diese Funktion vorgesehenen Aufwandsentschädigung.

(5) Durch Beschluss der Amtswehrführung kann dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr aus gewichtigen Gründen (z. B. säumige Dienstführung, wiederholtes unentschuldigtes Fehlen bei dienstlichen Belangen usw.) die Zahlung der Auf-

wandsentschädigung durch den Träger des Brandschutzes versagt oder gekürzt werden.

(6) Die Aufwandsentschädigungen werden zum Ende eines Quartals auf die entsprechenden Konten der Funktionsträger überwiesen. Eine Barauszahlung erfolgt nicht.

(7) Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen abgegolten.

§ 3 Aufwandsentschädigung zur Kameradschaftspflege

(1) Jede bestehende Freiwillige Feuerwehr erhält zur Förderung der Kameradschaftspflege jährlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €

(2) Der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung zur Kameradschaftspflege entsteht mit Bestehen der FF zum Zahlungstermin.

(3) Die Aufwandsentschädigung wird zum 30.01. eines jeden Jahres auf das Konto des entsprechenden Wehrführers überwiesen. Eine Barauszahlung erfolgt nicht.

(4) Die Verwendung der Aufwandsentschädigung zur Kameradschaftspflege ist durch geeignete Nachweise bis 31.12 eines jeden Jahres zu belegen. Werden keine Nachweise erbracht, entfällt die Zahlung der laufenden Aufwandsentschädigung zur Kameradschaftspflege.

§ 4 Aufwandsentschädigung zur Förderung der Jugendarbeit

(1) Jede Feuerwehr der eine Jugendfeuerwehr (JF) angeschlossen ist, erhält zur Förderung der Jugendarbeit jährlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €

(2) Der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung zur Förderung der Jugendarbeit entsteht mit Bestehen der JF zum Zahlungstermin.

(3) Die Aufwandsentschädigung wird zum 30.01. eines jeden Jahres auf das Konto des entsprechenden Wehrführers überwiesen. Eine Barauszahlung erfolgt nicht.

(4) Die Verwendung der Aufwandsentschädigung zur Förderung der Jugendarbeit ist durch geeignete Nachweise bis 31.12 eines

jeden Jahres zu belegen. Werden keine Nachweise erbracht, entfällt die Zahlung der laufenden Aufwandsentschädigung.

§ 5 Aufwandsentschädigung Betreuung Ziel- und Messeinrichtung (FF- Sport)

(1) Je nach Häufigkeit der Betreuung der Anlage bei der Nutzung durch Feuerwehren, die nicht dem Amt Barnim- Oderbruch angehören, erhält jeder Verantwortliche (entspr. Anlage der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Ziel- und Messeinrichtung (Feuerwehrsport) des Amtes Barnim-Oderbruch) eine Aufwandsentschädigung.

(2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich nach den erzielten Einnahmen durch die Fremdnutzung und wird jährlich im Oktober abgerechnet sowie ausgezahlt.

Hierbei gilt folgender Schlüssel: 2/3 der Einnahmen: Häufigkeit der Fremdnutzung * Betreuung durch den jeweiligen Verantwortlichen = jährliche AWE.

(3) Die Auszahlung erfolgt ausschließlich auf die Konten der entsprechenden Verantwortlichen. Eine Barauszahlung erfolgt nicht.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Barnim- Oderbruch vom 28.08.2012 außer Kraft.

Wriezen, den 18.11.2014

Karsten Birkholz
Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Bliesdorf

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Bliesdorf hat folgende Beschlüsse gefasst:
öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Bliesdorf vom 26.01.2015:

Beschluss Nr: Blies/20150126/Ö10

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf beschließt das Haushaltssicherungskonzept gemäß § 63 (5) der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg zum Haushaltsplan 2015

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 1, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: Blies/20150126/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf beschließt gem. der §§ 65-67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 14) die Haushaltssatzung mit anliegendem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 10, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Eilentscheidung

Der ehrenamtliche Bürgermeister von Bliesdorf, Herr Reiner Labitzke, der Amtsdirektor, Herr Karsten Birkholz sowie die stellvertretende Amtsdirektorin Frau Sylvia Borkert haben folgende Eilentscheidung gemäß § 58 Satz 1 i.V.m. § 140 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg vom 18. Dezember 2007, (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014, (GVBl.I/14, [Nr. 32] gefasst.

Straßeninstandsetzung Bliesdorf

Im Jahr 2014 mussten folgende Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen am Straßennetz der Gemeinde Bliesdorf durchgeführt werden:

1. Lieferung Kaltasphalt	319,21 €
2. Mahd Bankette Radweg Tour Brandenburg	437,92 €
3. Instandsetzung Straße nach Katharinenhof	6.536,43 €
4. Instandsetzung Feldweg bei Herrnhof	1.892,10 €
5. Instandsetzung Lindenstraße Metzdorf	1.484,72 €
6. Mahd Bankette Radweg Tour Brandenburg (2. Schnitt)	437,92 €
7. Weitere Bankettmahd, Lichtraumprofilschnitt Kommunalstraßen	1.713,60 €
Summe:	12.821,90 €

Die Durchführung der Maßnahmen musste erfolgen, um der Verkehrssicherungspflicht nachzukommen.

Der Haushaltsansatz für Straßeninstandhaltung (Ktr. 541.00.00, Sk. 522111) lag 2014 bei 7.000,00 € Die Wertgrenze, ab der bei Überschreitung ein Beschluss der Gemeindevertretung notwendig ist, liegt bei 5.000,00 € Die Wertgrenze wird 2014 um 821,90 € überschritten.

Die Deckung des Mehraufwands findet über Mehreinnahmen aus Schadensfällen und Einsparungen bei der Grünflächenpflege statt.

Eine Eilentscheidung wurde notwendig, um vorliegende Rechnungen für die Instandhaltungsmaßnahmen begleichen zu können. Eine reguläre Entscheidungsfindung über die Gemeindevertretung war aus terminlichen Gründen nicht möglich.

Wriezen, den 17.12.2014

Reiner Labitzke	Karsten Birkholz	Sylvia Borkert
Ehrenamtlicher	Amtsdirektor	Stellv. Amtsdirektorin
Bürgermeister		

Die Eilentscheidung wurde von der Gemeindevertretung Bliesdorf am 26.01.2015 bestätigt.

Beschluss Nr: Blies/20150126/N17

Beschluss:

Die Gemeinde Bliesdorf beschließt eine Personalangelegenheit.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 10, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Neulewin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neulewin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neulewin vom 28.01.2015:

Beschluss Nr: GV Nlw/20150128/Ö12

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neulewin beauftragt das Amt Barnim-Oderbruch, dem Ergebnis der Brückenhauptprüfung der Brücke Kerstenbruch – Karlshof aus 2014 folgend, eine Beschilderung der Brücke mit der Tragfähigkeit 40 t pro Fahrtrichtung zu beantragen und vorzunehmen.

Weiterhin wird die Aufnahme von 8.000,00 € in den Haushalt 2015 beschlossen, um das Geländer der Brücke erneuern zu lassen.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20150128/Ö13

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt die Einleitung eines Teileinziehungsverfahrens von Abschnitten der Gemeindestraße „Neulewin“, hier Hausnummer 84 bis 108 sowie 56 bis hinter der Brücke über den Neulewiner Dorfgraben am südlichen Dorfe, gemäß § 8 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Gesetz →

vom 04. Juli 2014

(GVBl.I/14, [Nr. 27].

Lagebezeichnung: Gemarkung 1239 Neulewin, Flur 1,
Flurstück 644 und Flurstück 323
(Teilflächen)

Gesamtlänge, ca: 1.600,00 m

Klassifizierung: Gemeindestraße gem. § 3 Abs. 1
Nr. 3 BbgStrG

Träger der Straßenbaulast: . Gemeinde Neulewin

Eigentümer: Gemeinde Neulewin

Zweck der Teileinziehung:

Mit der Teileinziehung erlischt der Gemeingebrauch für die Benutzungsort „Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t“ für die Gemeindestraße „Neulewin“ zwischen den Hausnummern 84 bis 108 sowie 56 bis hinter der Brücke über den Neulewiner Dorfgraben am südlichen Dorfbende. Im Übrigen bleibt die Eigenschaft als öffentliche Straße und die öffentliche Sachherrschaft sowie der gesetzliche Umfang der Straßenbaulast unberührt. Von der Teileinziehung nicht betroffen sind Fahrzeuge mit Sonderrechten gem. § 35 Straßenverkehrsordnung (StVO) wie Feuererwehr, Rettungsdienst, Ver- und Entsorger und Unterhaltungsfahrzeuge.

Die Teileinziehung wird begründet mit der Gefahr für Personen und Eigentum, die durch Schwerlasttransporte auf diesem Straßenabschnitt entstehen kann.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 1, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20150128/N18

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt eine Personalangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 3, Enthaltung: 2

Amt Barnim-Oderbruch

Gemeinde Neulewin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neulewin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sondersitzung der Gemeindevertretung Neulewin vom 03.02.2015:

Beschluss Nr: GV Nlw/20150203/Ö6

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt dass Fördermittel beim Landesbetrieb für Straßenwesen beantragt werden. Die Beantragung soll für die Ortsverbindungsstraße von Variante

II – Straße ohne Ortsdurchfahrten erfolgen.

Die Straßenbaumaßnahme kann auf Grund der finanziellen Situation der Gemeinde nur durchgeführt werden, wenn die Kofinanzierung durch FAG – Mittel erfolgt.

Die Planungskosten werden durch die Gemeinde getragen, sollte die Kofinanzierung der gesamten Straßenbaumaßnahme mit FAG – Mitteln nicht erfolgen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 2, Dagegen: 7, Enthaltung: 0



Amt Barnim-Oderbruch

Gemeinde Neutrebbin

Berichtigung der Bekanntmachung eines Beschlusses

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neutrebbin vom 18.12.2014:

Beschluss Nr: GV Ntr/20141218/N11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt eine Personalangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltung: 3

Amt Barnim-Oderbruch

Gemeinde Neutrebbin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neutrebbin vom 29.01.2015:

Beschluss Nr: GV Ntr/20150129/Ö14

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt die 2. Änderungssatzung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin vom 21.04.2009. Die angefügte Satzung ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Ntr/20150129/Ö15

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt die 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin vom 19.12.2008.

Die angefügte Satzung ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Ntr/20150129/Ö16

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin entsendet

1. Gemeindevertreter: Herrn Mielenz

2. Gemeindevertreter: Herrn Riffer

1. Sachkundiger Einwohner: Herrn Baer

2. Sachkundiger Einwohner: Herrn Wadewitz

in den Bauausschuss der Gemeinde Neutrebbin.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 1, Enthaltung: 4

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachungsanordnung von 04.11.2014 wird hiermit aufgehoben

Die Bekanntmachung der

2. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin vom 04.11.2014

im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch wird hiermit angeordnet.

Wriezen, den 04.02.2015

Karsten Birkholz

Amtsdirektor

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Neutrebbin

Auf Grundlage des § 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007

(GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin in der Sitzung vom 29.01.2015 die zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Neutrebbin vom 19.12.2008:

Artikel 1

Der § 6a zur Hauptsatzung erhält folgenden Wortlaut:

§ 6a Bauausschuss

1. In der Gemeinde Neutrebbin wird ein Bauausschuss gebildet.
2. Der Bauausschuss hat folgende Zuständigkeiten:
 - Teilnahme und Mitwirkung bei der Vorbereitung der Beratungen zur Flurneuordnung
 - Mitwirkung an den gemeindlichen Baumaßnahmen durch Teilnahme an den Baurapporten
 - Erarbeiten von Investitionsvorschlägen im Baubereich anhand von fundierten Unterlagen
 - Zuarbeiten für die Verwaltung erstellen, in denen bestandsnotwendige Bautätigkeiten aufgeführt werden

Artikel 2

Die 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Neutrebbin vom 29.01.2015 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wriezen, den 04.02.2015

Karsten Birkholz

Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachungsanordnung von 04.11.2014 wird hiermit aufgehoben

Die Bekanntmachung der

2. Änderung zur Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin vom 04.02.2015

im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch wird hiermit angeordnet.

Wriezen, den 04.02.2015

Karsten Birkholz

Amtsdirektor

2. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Neutrebbin

Auf Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin in der Sitzung vom 29.01.2015 die zweite Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Neutrebbin vom 21.04.2009:

Artikel 1

1. Der Paragraph 17 der Geschäftsordnung erhält folgenden 4. Absatz:

„(4) Der Bauausschuss soll vierteljährlich einberufen werden.“

Artikel 2

Die zweite Änderungssatzung der Geschäftsordnung der Gemeinde Neutrebbin vom 29.01.2015 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neutrebbin, den 04.02.2015

Karsten Birkholz

Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch

Gemeinde Oderaue

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Oderaue hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Oderaue vom 26.01.2015:

Beschluss Nr: V Oder/20150126/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue beschließt für die 675-Jahrfeier 2014 in Altreetz die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 4.422,93 € Die Deckung erfolgte aus Spenden.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 13, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0 →

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 13, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: V Oder/20150126/Ö12

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt:

1. Die Übernahme von untergeordneten Gräben und Wegen („Grüne Wege“) insofern sie nicht vom Beschluss GV-Oder/20120514/Ö10 erfasst sind gem. den durch den vlf am 26.10.2014 übermittelten Karten. Zur Übernahme ist eine Vereinbarung durch den Amtsdirektor abzuschließen. Es werden alle dargestellten der Wege sowie die Gräben übernommen, die nicht im Naturschutzgebiet „Oderwiesen Neurüdnitz“ liegen.
2. Die mit einem Nebengebäude überbaute Fläche auf dem gemeindeeigenen Flurstück 137/7, Flur 3, Gemarkung Neurüdnitz (Mehrgeschossiges Wohnhaus Neurüdnitz 19 – 22) ist dem privaten Flurstück 137/6 zuzuordnen, gegen Abfindung.
3. Die Flächen des Flutzeichens auf dem Flurstück 129 einschließlich der Altlastenverdachtsfläche und des alten Friedhofes Neuranft auf dem Flurstück 131 Flur 2 Gemarkung Neuranft sind in ihren unmittelbaren Grenzen der Gemeinde zuzuteilen.
4. Der Friedhof Neuranft ist mit den umliegenden Flächen zwischen den Straßen L28, Weg nach Paulshof und Neuranfter Feldweg der Gemeinde zuzuordnen.
5. Am westlichen Rand der L281 ist der Gemeinde eine ca. 1 ha große Fläche außerhalb des Naturschutzgebietes „Oderwiesen Neurüdnitz“ möglichst nahe der Eisenbahnbrücke zuzuteilen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 13, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 2

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 2

Beschluss Nr: V Oder/20150126/Ö13

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt die Aufstellung einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Altreetz.

Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2, Abs. 1 BauGB).

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 13, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 13, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: V Oder/20150126/Ö14

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue beschließt, sich gegen die gegenwärtigen Untersuchungen und die Aufstellung einer Managementplanung „Natura 2000“ zu wenden:

- Die Managementplanung des Naturschutzfonds Brandenburg (FFH 607 Oder-Neiße Ergänzung, Alte Oder von Reitwein bis Bralitz) wird vollständig abgelehnt.
- Reduzierungen, zeitliche oder räumliche Einschränkungen oder gänzliche Verbote wasserwirtschaftlicher Maßnahmen (Gewässerunterhaltung, Gewässerpflege, noch ausstehende Sanierungsarbeiten) werden nicht akzeptiert.
- Die Entwässerungsfunktion der Gewässer I. und II. Ordnung ist uneingeschränkt zu erhalten. Erforderliche Sanierungsarbeiten an der Alten Oder sind fortzuführen.
- Etwaigen Bestrebungen, erneut Teile des Odervorlandes oder auch Teile der Alten Oder sowie angrenzende Grundstücke unter Schutz zu stellen, wird entgegengetreten. Bewirtschaftungseinschränkungen, Bewirtschaftungsverboten, Nachteile für Fischerei, Jagd und Erholungstourismus haben zu unterbleiben.
- Die Öffentlichkeit sowie alle betroffenen Grundstückseigentümer und -nutzer sind im weiteren Verfahren dauerhaft und vollständig einzubeziehen.

Der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch wird beauftragt, gegenüber dem Naturschutzfonds Brandenburg und den anderen beteiligten Behörden eine gemeinsame Stellungnahme der Gemeinden abzugeben.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 13, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 13, Dagegen: 0, Enthaltung: 0



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Prötzel

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Prötzel hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Prötzel vom 28.01.2015:

Beschluss Nr: GV Prä/20150128/Ö14

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt die Satzung der Gemeinde Prötzel zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ 2014.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Prä/20150128/Ö15

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt die Aufstellung der 3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Prötzel, OT: Prötzel. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2, Abs. 1 BauGB).
2. Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt, auf der Grundlage des § 69 Abs. 1 BbgKVerf anfallende Kosten im Haushaltsplan aufzunehmen. Der Amtsdirektor ist ermächtigt, einen Planungsauftrag zu erteilen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20150128/Ö16

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt

1. Die Gemeindevertretung Prötzel nimmt das Konzept des i. G. befindlichen Vereins zur Kenntnis.

2. Die Gemeinde überlässt dem i. G. befindlichen Verein zum 01. 02. 2015 kostenfrei das Sportlerheim (ehem. Gaststättenbereich/Kegelbahn)
3. Der i. G. befindliche Verein ist berechtigt, den Nutzungsgegenstand unterzuvermieten.
4. Der i. G. befindliche Verein hat die Betriebskosten des Nutzungsgegenstandes selbst zu tragen.
5. Die Gemeinde behält sich vor, die Räumlichkeiten in Abstimmung mit dem i. G. befindlichen Verein kostenfrei für ihre Zwecke (GV-Sitzung, kommunale Veranstaltungen) oder für Zwecke örtlicher, bereits bestehender Vereine mit eindeutigem Vereinsbezug kostenfrei zu nutzen. Im Gegenzug zahlt die Gemeinde Prötzel eine jährliche Pauschale i. H. v. 2000,- Euro.
6. Die Pauschale i. H. v. 2000,- € ist einzusparen in den Produkten
 - a. Unterstützung Vereine/Vereinsförderung - 1.500 € Kst. 281.00.03/531850 Unterstützung Senioren/Senioren Prötzel - 500 € Kst. 281.00.24/527170

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20150128/N25

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel stimmt einer Verfahrensangelegenheit zu.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch
-Der Amtsdirektor-

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

Satzung der Gemeinde Prötzel zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 28.01.2015

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in oben genannter Satzung enthalten oder durch sie erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung der Satzung verletzt worden ist, und auch nicht für die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Diese Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, in 16269 Wriezen, Freienwalder Str.48,

Dienstag von 8 bis 12 Uhr und
14 bis 18 Uhr
Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und
14 bis 16 Uhr

in der Finanzverwaltung, Zimmer 102, Einsicht nehmen.

Wriezen, 10.02.2015

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

**Satzung der Gemeinde Prötzel
zur Umlage der Verbandsbeiträge
des Gewässer- und Deichverbandes
„Oderbruch“ vom 28.01.2015**

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12

[Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel in ihrer Sitzung am 28.01.2015 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ beschlossen:

§ 1**Allgemeines**

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. I/95 S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2013 (GVBl. I/13 [Nr. 39]), ist die Gemeinde Prötzel gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ für die Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Den Verbänden obliegt innerhalb ihres Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 29 Wasserhaltungsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154), die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

§ 2**Gegenstand der Umlage**

(1) Die Gemeinde Prötzel erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässer- und Deichverband „Oderbruch“ zu zahlenden Verbandsbeiträge auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde Prötzel, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben und entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ gegenüber der Gemeinde Prötzel für das Kalender-



jahr festgesetzt.

§ 3

Umlagepflichtiger

1. Umlagepflichtiger ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstücks ist, für das die Gemeinde Prötzel gemäß § 1 Satz 1 Mitglied im Gewässer- und Deichverband „Oderbruch“ ist.

2. Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

3. Mehrere Umlagepflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Umlagenmaßstab

Die Umlage bemisst sich nach der zum Zeitpunkt ihrer Entstehung beim Gewässer- und Deichverband „Oderbruch“ erfassten und veranlagten, auf volle Quadratmeter aufgerundeten Fläche der Grundstücke der Umlagepflichtigen in den Gemarkungen der Gemeinde Prötzel, für die die Gemeinde gemäß § 1 Satz 1 Mitglied im Gewässer- und Deichverband „Oderbruch“ ist.

§ 5

Umlagesatz

Die Umlage beträgt kalenderjährlich 0,001323 €/je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche.

§ 6

Fälligkeit

Die Umlage wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides an die Gemeinde Prötzel als Jahresumlage durch Bescheid erhoben und mit ihrem Jahresbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides an den Umlagepflichtigen fällig.

§ 7

Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Der Umlagepflichtige ist verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Er hat bei örtlichen Feststellungen durch die Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren, Auskünfte zu erteilen und das Betreten von Beauftragten des Amtes Barnim-Oderbruch zu dulden.

(2) Jeder Wechsel des Umlageschuldners ist dem Amt Barnim-Oderbruch unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Datenerhebung und Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Umlageschuldner und zur Festsetzung der Umlage nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten nach § 12 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung

- a) aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften – WoBauErlG – bekannt geworden sind (Übersicht über Grundstücksverkäufe)
- b) aus dem beim zuständigen Katasteramt geführten Liegenschaftskataster sowie
- c) aus den beim zuständigen Grundbuchamt geführten Grundbüchern zulässig:
 - Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte,
 - Grundbuch- und Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse,
 - Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten,
 - Daten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen der Grundstücke (Grundstücksgröße) zulässig.

(2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Umlagenerhebung nach dieser Satzung verwendet und weiter verarbeitet werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) seiner Mitteilungs- oder Auskunftspflicht entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht wahrheitsgemäß nachkommt,
- b) entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung bei örtlichen Feststellungen durch die Gemeinde nicht die notwendige Unterstützung gewährt oder das Betreten des Grundstücks nicht duldet,
- c) entgegen § 7 Abs. 2 dieser Satzung

den Wechsel nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt.

2. Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe von 5000,00 € geahndet werden.

3. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786) ist der Amtsdirektor des Amtes Barnim - Oderbruch.

§ 10

In-Kraft-Treten

1. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2014 in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Prötzel für die Ortsteile Sternebeck und Harnekop zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 22.04.2009 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 23.06.2011 außer Kraft.

Wriezen, 02.02.2015

Karsten Birkholz
Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Reichenow-Möglin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin hat folgende Beschlüsse gefasst: öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Reichenow-Möglin vom 29.01.2015:

Eilentscheidung

Der ehrenamtliche Bürgermeister von Reichenow-Möglin, Herr Wolf-Dieter Hickstein und der Amtsdirektor, Herr Karsten Birkholz haben folgende Eilentscheidung gemäß § 58 Satz 1 i. V. m. § 140 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg vom 18. Dezember 2007, (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom

10. Juli 2014, (GVBl.I/14, [Nr. 32] gefasst: Gehwegbau im Ortsteil Möglin.

Die Eilentscheidung wurde am 29.01.2015 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin bestätigt.

Eilentscheidung

Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Reichenow-Möglin, Herr Wolf Dieter Hickstein und der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz haben folgende Eilentscheidung getroffen:

Die Gemeinde Reichenow-Möglin be-

schließt die Verlängerung eines Darlehens.

Die Eilentscheidung wurde am 29.01.2015 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin bestätigt.

Beschluss Nr: GV R-M/20150129/N17

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt eine Grundstücksan gelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV R-M/20150129/N18

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt eine Grundstücksan gelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 0, Dagegen: 8, Enthaltung: 0

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

Ambulante Sturzprävention – neues Angebot des Landkreises Märkisch-Oderland

Regelmäßiges Training hilft älteren Menschen, länger mobil zu sein. Durch die Verbesserung von Balancegefühl und Kraft, können Stürze und Unfälle verhindert werden. Das bedeutet für die Betroffenen mehr Lebensqualität.

Im März 2015 startet das neue Angebot

„Ambulante Sturzprävention – sicher und aktiv sein im Alter“

In kleinen Gruppen werden gemeinsam mit einem ausgebildeten Trainer Übungen durchgeführt, welche helfen sollen, Stürze zu vermeiden. Die Trainingseinheiten beinhalten die Beratung zur Prävention von Sturzgefahren, sowie Balance- und Krafttraining. Durch Tipps und Hinweise wird auf Stolperfallen und Gefahrenquellen im häuslichen Umfeld aufmerksam gemacht.

Dieses Angebot ist unabhängig von der Krankenkassenzugehörigkeit kostenfrei und ohne Altersbeschränkung für die Teilnehmenden! Neben Senioren sind auch Menschen mit Behinderung herzlich eingeladen, daran teilzunehmen.

An einem Tag pro Woche wird am Vormittag gemeinsam geübt.

Das Programm wird vorerst in Bad Freienwalde (Oder), Wriezen, Letschin und in den Ämtern Barnim-Oderbruch sowie Falkenberg-Höhe angeboten.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an

das Sekretariat des Bürgermeisters der Stadt Bad Freienwalde (Oder) (Tel.: 03344 412-0),

Stadt Wriezen (Tel.: 033456 49-100),

Gemeinde Letschin (Tel.: 033475 6059-0)

oder des Amtsdirektors des

Amtes Barnim-Oderbruch (Tel.: 033456 3996-0)

oder Falkenberg-Höhe (Tel.: 033458 64-610)



INFORMATIONSV ERANSTALTUNG

12. März 2015

um 14:00 Uhr

Seelow, Puschkinplatz 12,
Haus C, Zimmer 208

Thema:

Erstes Pflegestärkungsgesetz – PSG 1 Änderungen der Pflegeversicherung zum 01.01.2015

Da sich ab dem 01.01.2015 viele Leistungen der Pflegeversicherung ändern, möchten wir Ihnen diese im Rahmen der Veranstaltung gern vorstellen.

Es betrifft unter anderem die Erhöhung des Pflegegeldes, die Veränderungen bei der Kurzzeit- und Verhinderungspflege sowie die Erweiterungen der zusätzlichen Betreuungs- und Entlastungsleistungen.

Kontakt:

Pflegestützpunkt Strausberg

Tel.: 03346/ 850 6566 (Pflegeberatung)

Tel.: 03346/ 850 6565 (Sozialberatung)

Bürgersprechstunde beim Amtsdirektor

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, meine Bürgersprechstunde zur Diskussion gemeindebezogener/amtsbezogener Themen wahrzunehmen.

Meine nächste Bürgersprechstunde findet

am Donnerstag, dem 12. März 2015

in der Zeit **von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr**

im Amt Barnim-Oderbruch statt.

Eine vorherige telefonische Anmeldung für die Bürgersprechstunde ist nicht erforderlich, wird von mir aber empfohlen.

Zur Terminvereinbarung setzen Sie sich bitte mit Frau Rubin (Tel.: 033456-39960, E-mail: rubin@barnim-oderbruch.de) in Verbindung.

Karsten Birkholz
Amtsdirektor



Elternbrief des Arbeitskreis Neue Erziehung e.V.

**Phillip, 2 Jahre und 6 Monate:
Beim Arzt und im Krankenhaus**

Bisher ging Phillip gerne zur Kinderärztin, aber jetzt wehrt er sich sogar gegen das Abhören mit Händen und Füßen. Verständnissvolle Kinderärzte mildern die Angst, indem sie einzelne Untersuchungen erst einmal an Mama, Papa oder dem Teddy vormachen. Für Kinder ist das eine gute Möglichkeit, sich der Situation probeweise zu nähern: Erst wird ihr Liebstes der Gefahr ausgesetzt und dann erst sie selbst. Schon vor dem Arztbesuch können Sie mit Ihrem Kind über das reden, was der Arzt wahrscheinlich machen wird. Oder Sie schenken ihm einen richtigen Arztkoffer – ausführlich zu spielen, was der Doktor macht, hilft, die Angst in den Griff zu kriegen.

Wenn ein Kind ins Krankenhaus muss, ist die ganze Familie in Aufregung. Heute bieten die meisten Krankenhäuser die Möglichkeit, dass Eltern – auch nachts – bei Ihrem Kind bleiben können. Trotzdem bleibt die Sorge, ob alles gut gehen wird. Lassen Sie sich vom Arzt genau informieren, damit Sie wissen, was auf Sie und Ihr Kind zukommt. Ihr Kind hat wahrscheinlich Angst vor dem, was mit ihm geschieht, und vielleicht auch vor der fremden Umgebung.

- Sprechen Sie schon vorher mit Ihrem Kind über den Krankenhausaufenthalt. Bilderbücher und Arztkoffer können dabei helfen.

- Nehmen Sie vertraute Dinge von zu Hause mit: Das Plakat aus dem Kinderzimmer, das geliebte Schmusetier, Papas Hut oder Mamas Schal sind Sachen, die auch im Krankenhausbett ein bisschen Zuhause verbreiten.

- Machen Sie einen Besuchsplan und einen Plan für zu Hause. Besonders, wer mehr als ein Kind hat oder beruflich fest eingespannt ist, muss seine Zeit gut einteilen. Vielleicht können Oma, Opa, Paten oder Nachbarn einspringen – am besten nacheinander und nicht alle auf einmal.

Interessierte Eltern können diesen und alle weiteren Briefe kostenfrei über die Internetpräsenz des Arbeitskreises Neue Erziehung e. V. www.ane.de, oder per Email an ane@ane.de, über eine Sammelbestellung in Ihrer Kita oder per Telefon 030-259006-35 bestellen. Die Elternbriefe kommen altersentsprechend bis zum 8. Geburtstag in regelmäßigen Abständen nach Hause, auch für Geschwisterkinder.

*Sabine Spelda
Elternbriefe Brandenburg*

Von Winterschlaf keine Spur MöHRe e.V. lädt zum Kinder und Jugendworkshop nach Möglin

Die Vorbereitungen für den Kinderworkshop in Reichenow-Möglin laufen auf vollen Touren.

Der Verein MöHRe e.V. lädt auch im Jahr 2015 Kinder und Jugendliche aus der Region in den OT Möglin ein. Das Vorbereitungsteam hat die Wünsche der Teilnehmer des vergangenen Jahres aufgegriffen und tolle

Ideen zur inhaltlichen Gestaltung entwickelt. Gemeinsam mit den Kindern der Wohngruppen aus dem betreuten Wohnen in Schulzendorf

Name:MöHRe e.V. i.A. Renate Wolter
Strasse:.....Schäferei 27 a
Ort:.....15345 Reichenow
Telefon:03343789964
Mailadresse: .wolterenate@web.de
Zeit:.....11.04.2015 - 10:00 Uhr

und Pritzhagen wollen wir am **11.04.2015** unter dem Motto „Wir bauen ein Dorf“ ein gemeinsames Projekt verwirklichen. Natürlich kommen auch die „Stuhlbauer“, die „Keramiker“ und die „Maler“ nicht zu kurz. Für die Kreativen bietet die Gruppe Basteln ein extra breites Betätigungsfeld.

Das Projekt wäre natürlich ohne die Bereitschaft zur aktiven Unterstützung durch die Jugendfeuerwehr, dem Anglerverein und der Colaborative der Gemeinde Reichenow-Möglin und den fleißigen Helfern aus dem Verein MöHRe e.V. nicht umsetzbar. Mit uns freut sich die „Aktion Mensch“, die von der Idee des Kinderworkshops so begeistert ist, dass sie die Finanzierung des Events im Rahmen der Förderaktion „Noch viel mehr vor“ mit einem Zuschuss fördert.

Also, den 11.04.2015 vormerken. Alle Interessierten sind herzlich eingeladen zum Kinder- und Jugendworkshop. Übrigens wird zeitgleich vom 10.04. bis zum 12.04.2015 auch der traditionelle Skulpturenworkshop „Tour Brandenburg“ in Möglin stattfinden.

Renate Wolter für MöHRe e.V.

Pressemitteilung Elternbriefe des Arbeitskreis Neue Erziehung e.V. (ANE e.V.)

Starke Eltern in Brandenburg durch Elternbriefe

Der Arbeitskreis Neue Erziehung verteilt seit mehr als 60 Jahren die Elternbriefe bundesweit und in Berlin und Brandenburg seit einigen Jahren kostenlos. Die Elternbriefe enthalten alle wichtigen Informationen, die Eltern benötigen, um ihr Kind in seiner Entwicklung zu fördern und liebevoll zu begleiten. Sie helfen in manchmal schwierigen Situationen den Überblick zu behalten und geben Anregungen zur Lösung von Problemen, die in jeder Familie vorkommen können und zur Entwicklung gehören. Das inhaltliche Spektrum reicht von Themen wie Ernährung, Pflege, Gesundheit über verschiedene Entwicklungsbereiche (Motorik, Sprachentwicklung, kognitive Entwicklung, Sozialverhalten) bis hin zu Fragen der Alltagsorganisation. Die Briefe greifen unterschiedliche Lebenslagen und Familiensituationen auf: Fragen Alleinerziehender werden ebenso

thematisiert wie die von Paaren, getrennt lebenden Müttern und Vätern oder Patchwork-Familien, Eltern mit wenig Geld oder besonderen Belastungen z.B. mit einem behinderten Kind werden angesprochen. Eltern werden ermuntert, sich miteinander auszutauschen, gegenseitig zu unterstützen und Unterstützung zu suchen. In den ANE-Elternbriefen finden sie Adressen und Ansprechpartner, die weiterhelfen.

Die Serie umfasst 46 Briefe von der Geburt bis zum achten Lebensjahr des Kindes. Sie sind kostenfrei und kommen einzeln, immer dem Alter des Kindes entsprechend, mit der Post zu den Eltern nach Hause. Dass Informationen und Anregungen immer zum richtigen Zeitpunkt und passend zu den Fragen kommen, die sich Eltern gerade stellen, sichert den Briefen erhöhte Aufmerksamkeit.

Interessierte Eltern können das kostenfreie Angebot über die Internetpräsenz des Arbeitskreises Neue Erziehung e.V. www.ane.de, oder per Email an ane@ane.de, oder per Telefon 030-259006-35 bestellen.

Die Elternbriefe werden vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Brandenburg gefördert.

Sabine Spelda
Elternbriefe Brandenburg

Gedenkstätte



Seelower Höhen

1945 – 2015

70. Jahrestag des Kriegsendes und der Befreiung

Samstag, 28. März 2015, 10.00 – 16.00 Uhr
**Gedenkveranstaltung mit Führungen
und Buchpräsentation**

anlässlich des Jahrestages des Endes der Kämpfe in Küstrin

10.00 Uhr: Einbettung von Gebeinen unbekannter Soldaten auf dem städtischen **Friedhof in Kostrzyn** (Treffpunkt: Parkplatz vor dem Friedhof an der Straße Richtung Szczecin)

Anschließend: Ökumenische Andacht vor der Ruine der St. Marienkirche und Führung durch die ehem. Altstadt und das Muzeum Twierdzy Kostrzyn.

13.00 Uhr: Imbiss im Berliner Tor

14.30 Uhr: Gedenkstätte Seelower Höhen

Präsentation der Publikation „Die Festung Küstrin 1945. Anspruch und Wirklichkeit“. Anschließend Führung mit Kranzniederlegung am Denkmal und Besuch des Museums.

Eine gemeinsame Veranstaltung mit dem „Museum Festung Küstrin“, gefördert von der Europäischen Union.

Anmeldung bis zum 13. März 2015 erbeten.

Samstag, 18. April 2015, 10.00 – 16.00 Uhr

**Führungen, Buchpräsentationen,
Sonderausstellung und vieles mehr.**
**70 Jahre Stätte des Gedenkens – Von einer sowjetischen
Gedenkstätte zu einem internationalen Erinnerungsort**

10.00 Uhr: Eröffnung der Sonderausstellung „Krieg an der Oder“

Danach: Präsentation neuer Publikationen zu den Ereignissen vor 70 Jahren, thematische Führungen zur wechselvollen Geschichte des Erinnerungsortes.

Info-Stände von Vereinen, deren Arbeit die Bewahrung der Erinnerungen an das Jahr 1945 ist.

Anmeldung nicht erforderlich.

Samstag, 30. Mai 2015, 09.00 – 17.00 Uhr

**Exkursion: „An der Oder blieb die Front stehen.
Winter und Frühjahr 1945.“**

Busfahrt zu bekannten und unbekanntenen Orten des damaligen Geschehens mit Informationen über die militärischen Handlungen und das Alltagsleben der Soldaten und der Bewohner des Oderbruchs.

Reiseleitung: Gerd-Ulrich Herrmann

Teilnehmerbeitrag: ca. 45,00 € inkl. Fahrt im Reisebus, sachkundige Reiseleitung und Mittagessen mit Getränk. **Anmeldung** wird bis zum **28. März 2015** erbeten. Mindestteilnehmer: 25 Personen

Gedenkstätte Seelower Höhen, Tel.: 03346 - 597, E-Mail: gedenkstaette@kulturmol.de

DRIFTWOOD

**Konzert in Neulietzegörice
Zum Feuchten Willi
14. März 2015, 20 Uhr**

Jagdgenossenschaft Prötzel Einladung

zur Vollversammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Prötzel mit Neuwahl des Vorstandes

Hiermit laden wir Sie zu unserer Mitgliederversammlung am Freitag, den **17.04.2015, um 19.00 Uhr, im Bürgerhaus Prötzel** recht herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht 2014/2015, BE: Herr Kleiber
3. Finanzbericht 2014/2015 BE: Herr Baumgarten
4. Diskussion zu den o.g. Berichten
4. Vorschläge zur Wahl des neuen Vorstandes
5. Wahl des neuen Vorstandes
6. Beschlussfassung/ Auszahlung Jagdpacht
7. Beschluss
8. Sonstiges
9. Schlusswort des Vorsitzenden

Kleiber

